

IV.

Aufstellung des Rechnungs : Ab- schlusses und Dahingehöriges.

Es wäre in der That zu wünschen, daß sich eine besonders zu wählende Commission, gleichviel aus welcher Corporation der Gesellschaft, damit beschäftigte, eine Instruction zu entwerfen, wie der, der Gesamtheit der Actionaire zur Justification vorzulegende, jährliche Rechnungsabschluß abgefaßt und ein für alle Mal unabweichlich aufgestellt werden müßte. — Hierbei wäre, nach unserer Meinung, hauptsächlich darauf hinzuwirken, daß Gegenstände der Ausgabe, die ihrer Natur nach zusammen gehören, scharf geschieden und specieller aufgeführt, als bisher, unter fest bestimmte Rubriken gebracht würden, und zwar unter Hinweisung auf die betreffenden Beleg-Nummern; damit die Vorlegung der Rechnungs-Acten, bei Gelegenheit der Generalversammlungen, nicht bloß leere Form wäre, und den Actionairen, die es wünschten, wenigstens die annähernde Möglichkeit eröffnet würde, sich über den Betrag einer Ausgabe, die für sie besonderes Interesse hätte, informiren zu können. — Hinsichtlich dieses Gegenstandes scheint uns von einiger Wichtigkeit, daß jedesmal ein genauer und vollständiger Gehalts- und Personal-Stat aufgestellt werde,

der zwar Verminderung Seiten der Administration, aber, ohne Zustimmung der Generalversammlung, niemals eine Ueberschreitung nachweisen dürfte. — Es will uns bedünken, als wenn seit 1839 Zeit genug für die einzusammelnden Erfahrungen vorübergegangen wäre, um eine solche Maasregel vollkommen zu rechtfertigen und zu ermöglichen. — Auch wäre es wohl zweckmäßig, wenn diejenigen Personen, welche sich bei der Hauptversammlung als Actionaire legitimirten, dadurch, daß sie ihre Namen im Beisein der verpflichteten Notare unterzeichneten, sich das Recht verschafften, einen gewissen Zeitraum hindurch sowohl die Rechnungs=Acten des verflossenen Jahres, als auch die Protocolle des Ausschusses etc. einzusehen. Wenigstens scheint uns ein solches Verlangen im Bereiche der Billigkeit und Angemessenheit zu liegen. — Es kann ja keine Geheimnisse für die Actionaire geben, mindestens nicht über Vergangenes! — Zu diesem Ende wäre nur ein besonderes, namhaft zu machendes Local anzugeben, wo den Interessenten die Acten zu bestimmten Stunden Vor- und Nachmittags vorlägen. —

Die bisher für diesen Zweck befolgte Modalität hatte wahrlich nicht den geringsten Erfolg. Denn, was konnte es den Actionairen nützen, daß während der Generalversammlung eine Anzahl Actenstöße auf einer langen Tafel lagen, weil doch Niemand im Laufe der Verhandlungen davon Gebrauch machen konnte, eben so wenig in den kurzen Pausen zwischen der Discussion.

Jetzt zu einem andern Gegenstande. — Wenn wir damit völlig einverstanden sind, „daß jeder Arbeiter

seines Lohnes werth sei," so hat die von uns gewünschte Aufstellung des Gehalts- und Personal-Etats, in Uebereinstimmung mit dem eben erwähnten Grundsatz, einen doppelten Zweck, ein Mal, Ueberschreitungen zu verhindern, und andererseits, der Gesamtheit der Betheiligten Gelegenheit zu geben, in ihrem Rechte, als Besitzer der Bahn, ausgezeichnet thätige, um die Prosperität des Unternehmens verdiente Beamte, sei es durch Gehalts-Zulagen, sei es durch Remunerationen und Gratificationen, zu belohnen und hierdurch Nacheiferung zu erwecken. Es könnten in diesen Fällen Vorschläge Seiten der Direction und Gutachten des Gesellschafts-Ausschusses die Beschlüsse der Compagnie leiten. —

Ferner sind wir auch der Meinung, daß es im Vortheile des Unternehmens liegen dürfte, das Honorar der Directoren — gleichviel aus wieviel Mitgliedern es besteht — für ein Minimum zu normiren, dasselbe aber nach einem festen Principe, nach Maaßgabe der zur Vertheilung gelangenden Dividende, zu erhöhen, und eben so, unter ähnlichen Verhältnissen, den Bevollmächtigten zu gratificiren.

Es würden, nach unserer vielleicht beschränkten Einsicht, diese Maaßnahmen den aus denselben erwachsenden Aufwand gewiß vielfältig bezahlt machen, indem bei den Angestellten, Betreffs der zuerst vorgeschlagenen Maaßregel, durch die Deffentlichkeit ein ehrgeiziger Wettstreit hervorgerufen würde. —

Die bisher von dem Gesellschafts-Ausschusse nieder-

gesetzte Commission für die Prüfung und Monirung der Jahresrechnung scheint uns recht füglich künftig bei Gelegenheit der Generalversammlung durch und aus der Gesamtheit der Actionaire erwählt werden zu können. — Es würde eine solche Controle für die fest begründete Solidität des ganzen Instituts ein schönes Zeugniß ablegen, und da die Menge immer weiß, wer es gut mit ihr und der Sache meint, so würde man zuverlässig gegen Mißgriffe geschützt sein. Denn, ganz gewiß würde weder ein lauer Freund, noch ein entschiedener Gegner der letzteren gewählt werden, noch weniger aber ein bloßer Actienhändler, der vielleicht Actien, die er niemals besaß, aus Speculation zu niedrigen Coursen auf Zeit verkaufte. — Sollte dieser Vorschlag inzwischen nicht beliebt werden, oder sich als unausführbar herausstellen, so dürfte doch einer Modification des bisher verfolgten Verfahrens etwas nicht im Wege stehen, indem am Tage der Hauptversammlung die Actionaire selbst die drei Ausschuß-Mitglieder erwählten, die die obgedachte Commission bilden sollen, und wären hierbei nur die ausscheidenden Mitglieder nicht auf die Wahlliste zu bringen.

Endlich scheint uns noch der Modus wenigstens unabweislich, daß für die Zukunft festgesetzt werde, wie Ausschuß-Mitglieder, welche der Prüfung der Jahresrechnung schon einmal obgelegen hatten, mindestens fünf Jahre lang hiermit verschont blieben, erstens, weil es billig ist, nicht dieselben Männer alljährlich mit der nämlichen Verantwortlichkeit zu belasten, und zweitens, weil es unerläßlich scheint, eine so wichtige Sache immer von neuen Gesichtspunkten aus zu betrachten, und schließ-

lich, weil in derartigen Fällen überall die Ansicht des Referenten von zu vielem Gewicht ist, als daß eine Stereotype wünschenswerth sein könnte. —

Einer erleuchteteren, einer umsichtigeren, einer gründlicheren Prüfung empfehlen wir das vorstehend Entwickelte, indem wir, weit entfernt davon, unsrer schwachen Einsicht zu trauen, vielmehr glauben, daß unsern Andeutungen Belehrung und Aufhellung Noth thut, und uns der Hoffnung hingeben, Beides werde uns gewährt werden.